

Fallstricke des Presserechts

Rechtsanwalt Michael Fricke, Hamburg

Workshop auf der Netzwerk Recherche Jahrestagung am 16.06.2007

Im Folgenden werden einige typische Fallstricke des Presserechts geschildert, also rechtliche Grenzen, die bei der täglichen journalistischen Arbeit zu beachten sind und die insbesondere aus den Persönlichkeitsrechten der von einer Berichterstattung betroffenen Individuen und Unternehmen resultieren. Wer die Grenzen kennt und weiß, wie weit er in der Berichterstattung gehen kann, vermeidet teure Prozesse. Allerdings bietet auch die Beachtung der Grenzen keine Gewähr dafür, von Rechtsstreitigkeiten gänzlich verschont zu bleiben.

1. Journalistische Sorgfalt (1): Wahrheitspflicht

Wer journalistisch sorgfältig arbeitet, wird Rechtsstreitigkeiten in der Regel vermeiden können. Die journalistische Sorgfaltspflicht betrifft zunächst eine Selbstverständlichkeit, die dennoch nicht immer einfach umzusetzen ist: Die Berichterstattung sollte wahr sein. Unwahrheiten, die Personen oder Unternehmen betreffen, verletzen in der Regel deren Persönlichkeitsrecht und können Gegendarstellungs-, Richtigstellungs- und Unterlassungsansprüche auslösen. Was ist besonders zu beachten?

a) Missverständliche Formulierungen vermeiden

Beispiel: Der Name eines Politikers findet sich in Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft gegen eine Betrügerbande. Er ist allerdings nicht Bandenmitglied, sondern nur nichts ahnender Vermieter der Wohnung eines Verdächtigen, die von der Polizei durchsucht wurde. Bei der Berichterstattung darüber sollten Formulierungen vermieden werden, die den Politiker in die Nähe der Verdächtigen bringen, etwa: „im Zuge der Ermittlungen geriet auch Politiker X in das Visier der Staatsanwaltschaft.“ Hierdurch kann der unzutreffende Eindruck erweckt werden, auch gegen den Politiker werde wegen Betrugsverdachts ermittelt, was unter Umständen sogar Schmerzensgeld kosten kann.

b) Verdeckte Behauptungen müssen stimmen

Ein unzutreffender Eindruck kann auch durch das Zusammenspiel mehrerer für sich genommen zutreffender Aussagen erweckt werden. Beispiel: Wer schreibt, ein Arzt habe bei der Operation eines Patienten versehentlich eine Schlagader angeritzt, und wenige Tage später sei der Patient gestorben, sagt zwar nicht explizit, dass der Tod infolge der Verletzung der Schlagader eingetreten sei, erweckt aber genau diesen Eindruck. Wenn der falsch ist, wird

dadurch das Persönlichkeitsrecht des Arztes verletzt. Man kann sich nicht damit herausreden, dass man die unwahre Behauptung nicht ausdrücklich aufgestellt habe.

c) „Überschießende“ Kleintexte vermeiden

Unwahrheiten stecken häufig in den so genannten Kleintexten, also Überschriften, Zwischentexten und Bildunterschriften, die den Gegenstand längerer Artikel prägnant zusammenfassen sollen. Hier ist darauf zu achten, den Aussagegehalt des Artikels nicht zu verfälschen, also nicht etwa zu schreiben „Bestechung bei XYZ“, sofern nur über einen Bestechungsverdacht berichtet wird. Will man auf Prägnanz nicht verzichten, empfiehlt es sich, auf unangreifbare Wertungen auszuweichen wie „Der XYZ-Sumpf“.

2. Journalistische Sorgfalt (2): Recherche

Journalistische Sorgfalt stellt sodann Anforderungen an die Recherche. Nach den Landespressegesetzen sind alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Für die Praxis bedeutet das folgendes:

a) Glaubwürdigkeit der Quellen prüfen/ Zwei-Quellen-Prinzip

Die Medien leben von Zuträgern, die zum Teil durchaus unehrenhafte Motive haben. Nicht selten werden über die Medien persönliche Rachezüge geführt. Das heißt nun nicht, dass man von solchen Zuträgern die Finger lassen sollte, anderenfalls wäre eine Vielzahl von Skandalen, zuletzt die VW-Affäre, nicht aufgedeckt worden. Man muss aber deren Glaubwürdigkeit besonders kritisch prüfen. Am besten findet man eine zweite Quelle, die unabhängig von der ersten ist.

Gelingt das nicht, sollten jedenfalls die Angaben der verfügbaren Quelle so detailliert wie möglich und widerspruchsfrei sein. Von widersprüchlichen und vagen Angaben sowie von fragwürdigen und leicht manipulierbaren Dokumenten sollte man die Finger lassen.

b) Vorsicht bei Gerüchten

Besonders riskant sind auch Gerüchte und anonyme Quellen. Im Pressekodex des Presserats heißt es zwar, dass Gerüchte als solche erkennbar zu machen sind. Daraus darf man aber nicht schließen, dass sie dann veröffentlicht werden dürfen. Wenn überhaupt, geht das nur nach Einholung der Stellungnahme des Betroffenen. Können Gerüchte nicht im Ansatz verifiziert werden, darf man sie entweder gar nicht oder nur mit dem klaren Hinweis auf ihre Haltlosigkeit bringen.

Eins immerhin liefern Gerüchte und vage Hinweise allemal: Anlass für weitergehende Recherchen, die dann ihrerseits brauchbare Quellen zutage fördern können.

c) Darstellungsform bei nur einer Quelle

Wer sich auf nur eine Quelle stützen kann, sollte in jedem Fall die Stellungnahme des Betroffenen einholen und im Text auch berücksichtigen. Mit nur einer Quelle wird es häufig schwer sein, im Streitfall den erforderlichen Wahrheitsbeweis zu führen. Ist die Quelle indes glaubwürdig, können ihre Angaben in Form der so genannten „Verdachtsberichterstattung“ publiziert werden, wenn der Betroffene zuvor zu den Vorwürfen gehört wurde.

Charakteristikum der zulässigen Verdachtsberichterstattung ist eine offene Darstellung, Beispiel:

Korruptionsskandal bei XYZ? Einem hohen XYZ-Manager zufolge soll XYZ über Jahre Schmiergelder an Geschäftspartner in Russland gezahlt haben. Nach Angaben eines XYZ-Sprechers entbehren diese Vorwürfe jeglicher Grundlage.

Das ist die Grundstruktur. Wichtig ist, dass die Darstellung ausgewogen bleibt. Wer den Schwerpunkt auf die detaillierte Schilderung der Vorwürfe legt und dann nur ein kurzes Bestreiten folgen lässt, riskiert, dass im Streitfall der volle Wahrheitsbeweis geführt werden muss, weil der Leser annehmen wird, die Vorwürfe seien erwiesen.

d) Privilegierte Quellen

Nicht weiter nachrecherchiert werden müssen Meldungen anerkannter Nachrichtenagenturen und offizielle Verlautbarungen von Behörden. Dazu zählen allerdings nicht Hintergrundgespräche mit Behördenvertretern (z. B. Staatsanwälten). Außerdem entbindet die Privilegierung nur von der Überprüfung auf Wahrheit. Insbesondere das Agenturprivileg gilt nicht bei wahren Meldungen aus geschützten Sphären (vgl. dazu unter 4.). So wäre rechtlich angreifbar etwa die Übernahme einer wahrheitsgemäßen Agenturmeldung über die heimliche Geliebte eines Ministers, die von ihm ein Kind erwartet.

e) Zitate doppelt prüfen

Könnten sich Medien hinter Äußerungen Dritter verstecken, wären sie von jeglicher Haftung befreit, wenn sie nur Unwahrheiten in Zitatform kleideten. Deshalb gilt für Zitate Dritter die sogenannte Verbreiterhaftung. Interviewäußerungen und Zitate sind daher in doppelter Hinsicht auf Richtigkeit zu prüfen: Hat der Zitierte sich so geäußert und (was häufig übersehen wird): Ist das Zitat inhaltlich richtig? Viele Presserechtsfälle des Ex-Kanzlers Schröder betrafen übrigens Fälle von Verbreiterhaftung, etwa eine Auseinandersetzung zwischen Schröder und der Hamburger Morgenpost, in der Schröder die Verbreitung eines Zitats des CDU-Politikers Posselt verbieten ließ, Schröders Gasprom-Job sei „Schweigegehd

für den Völkermord in Tschetschenien“. Dies wurde verboten, da die Morgenpost zwar zutreffend referiert, sich aber nicht hinreichend distanziert hatte. Eine echte Distanzierung, mit der die Verbreiterhaftung vermieden werden kann, gelingt ausgesprochen selten. Ein Beispiel ist die referierende Prozessberichterstattung in Form der hier gelieferten Schilderung.

3. Probleme der Anhörung Betroffener

Die Anhörung Betroffener ist nicht immer einfach. Es muss der richtige Zeitpunkt gewählt werden, häufig bekommt man keine Antwort, bisweilen wird mit rechtlichen Schritten gedroht. Was ist hier zu beachten und wann sind solche Drohungen ernstzunehmen?

a) Zeitpunkt der Anhörung

Hier kollidiert häufig der Zeitdruck der Medien mit dem Wunsch des Betroffenen nach Zeitgewinn. Der Grundsatz lautet: Der Betroffene muss nach den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten hinreichend Gelegenheit zur Prüfung und Beantwortung der Anfrage haben. Bei Unternehmen, die rund um die Uhr erreichbar sind, kann man sehr kurze Fristen von nur wenigen Stunden setzen. Medienunerfahrenen Individuen sollte man mehr Zeit geben, je nach Komplexität des Themas etwa 1-2 Tage.

b) Inhaltliche Anforderungen

Inhaltlich sollte die Detailliertheit der Fragestellung im Wesentlichen mit derjenigen der erhobenen Vorwürfe korrespondieren. Um beim Schmiergeld-Beispiel zu bleiben: Bezieht sich der Verdacht auf eine XYZ-Niederlassung etwa in Moskau und einen bestimmten Zeitraum, muss das Unternehmen exakt dazu gefragt werden. Die allgemeine Frage nach Schmiergeldzahlungen in Russland wäre ungenügend. Und das Ergebnis wäre aller Wahrscheinlichkeit nach auch unbefriedigend.

c) Keine Aussagen zum Inhalt der geplanten Veröffentlichung

Journalistische Anfragen sollten sich auf die Fragestellung und den Vorhalt von Vorwürfen beschränken. Dabei ist auch der Vorhalt von Details unschädlich. Man riskiert damit nicht – wie manche meinen – eine einstweilige Verfügung des Betroffenen. Diese Gefahr besteht nur dann, wenn man konkrete Aussagen zum Inhalt der geplanten Veröffentlichung macht oder den Eindruck erweckt, die Recherchen seien bereits abgeschlossen und die Befragung erfolge nur noch pro forma. Vermieden werden sollten daher Fragen wie: „Wir werden berichten, dass, was sagen Sie dazu?“ Ferner sollte vermieden werden ein Hinweis darauf, dass ein Beitrag bereits fertig gestellt sei und man trotzdem noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme geben möchte. In solchen Ausnahmefällen ist es Betroffenen in der Vergangenheit tatsächlich gelungen, Veröffentlichungen durch einstweilige Verfügungen zu verhindern.

- d) Eine Antwort bleibt aus

Wenn der Betroffene auf eine Anfrage nicht antwortet, steht man gerade bei der Verdachtsberichterstattung vor dem Problem, keine Stellungnahme bringen zu können. Dann muss man zwar auf eine Veröffentlichung nicht verzichten, sollte aber besonders darauf achten, dass die Darstellung ausgewogen bleibt. Außerdem sollte man erwähnen, dass dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, er sie aber nicht genutzt hat.

4. Empfindliche Themen

Auch wer wahrheitsgemäß berichtet, darf nicht alles schreiben. Grenzen ergeben sich insbesondere aus dem Schutz der Privat- und Intimsphäre Betroffener. Dazu zwei typische Fälle:

- a) Krankheit/Sexualität

Ohne Einwilligung des Betroffenen sind Berichte über Krankheiten und sexuelle Beziehungen und Vorlieben grundsätzlich tabu. Das gilt aber nur solange, wie sie für die Öffentlichkeit nicht relevant oder ihr nicht bereits vom Betroffenen preisgegeben sind. So ist das Coming-Out eines homosexuellen Politikers zulässiger Berichtsgegenstand, das „Outing“ durch die Medien gegen seinen Willen indes nicht. Und die Alkoholabhängigkeit eines amtierenden Ministers darf jedenfalls nach dem ersten Lallen in der Öffentlichkeit angesprochen werden, und erst recht wenn seine Fähigkeit zur Amtsführung in Frage gestellt ist.

Berichtet werden darf auch über eine heimliche Geliebte, deren Outing von politischen Rivalen im parteiinternen Machtkampf betrieben wird. Sie ohne aktuellen Anlass ans Licht zu zerren, wäre indes unzulässig.

- b) Privatwohnung/Vermögensverhältnisse

Zur geschützten Privatsphäre zählt auch die Privatanschrift. Dasselbe gilt für die Abbildung von Privathäusern, sofern sie vom Leser aufgrund des Bildes oder zusätzlicher Angaben im Text aufgefunden werden können. Auch private Vermögensverhältnisse sind grundsätzlich der Berichterstattung entzogen. Jüngst konnte etwa Günther Jauch eine BILD-Berichterstattung über sein Immobilienvermögen in Potsdam gerichtlich verbieten lassen. Etwas anderes gilt beispielsweise, wenn Vermögen unsauber erworben worden ist oder jedenfalls ein entsprechender Verdacht besteht. Dann darf über die Unregelmäßigkeit unter Erwähnung des betroffenen Vermögensgegenstandes berichtet werden, ggf. in Form der bereits angesprochenen Verdachtsberichterstattung.

5. Freiraum bei Meinungsäußerungen

So streng die Anforderungen an die Wahrheitspflicht sind, so großzügig ist man bei Meinungsäußerungen. Solange hier der Sachbezug gewahrt ist, dürfen auch scharfe Formulierungen verwendet werden (Beispiele: „Gestern Holocaust – heute Babycaust“ bei einem Protest gegen eine Klinik, die legale Schwangerschaftsabbrüche durchführt; „Placebo-Imperium“ bezogen auf einen Hersteller homöopathischer Mittel). Unzulässig ist demgegenüber die so genannte Schmähkritik, die mit der keine Kritik in der Sache geäußert, sondern allein die betroffene Person herabgesetzt werden soll (Beispiele: „Mengele des DDR-Doping-Systems“ bezogen auf einen DDR-Doping-Arzt; „Wirkt immer etwas schmutzdelig“ bezogen auf einen Fondsmanager ohne tatsächlichen Anknüpfungspunkt). Meinungsäußerungen können häufig helfen, wenn im Tatsächlichen die letzte Zuspitzung nicht möglich ist oder der volle Wahrheitsbeweis nicht erbracht werden kann (Beispiel oben: „XYZ im Sumpf“).

6. Maßnahmen zur Absicherung und zur Risikoreduktion

Abschließend sollen einige Maßnahmen zur Absicherung und Risikoreduktion insbesondere bei heiklen Themen angesprochen werden:

a) Wertung statt Tatsachenbehauptung

Wegen des größeren Freiraums bei Meinungsäußerungen sollte jedenfalls dann, wenn Vorwürfe nicht sicher bewiesen werden können, auf Wertungen ausgewichen werden (Beispiel: „Sumpf“).

b) Rechercheergebnisse sichern

Von wichtigen Zeugen sollten vor der Veröffentlichung eidesstattliche Versicherungen im Original eingeholt werden. Danach steht mancher oft nicht mehr zu seinen Aussagen. Zu sämtlichen Recherchen, insbesondere wesentlichen Telefonaten, sollten Notizen angefertigt werden. Bei den Telefonaten sollten möglichst Dritte mithören (wobei die Gerichtsverwertbarkeit heimlich mitgehörter Telefonate strittig ist). Nicht verwertbar und auch strafbar sind heimliche Mitschnitte von Telefonaten. Nur zur Überführung von Straftätern können sie ausnahmsweise gerechtfertigt sein.

c) Zitate aus Ermittlungsakten

Wörtliche Zitate aus Ermittlungsakten während laufender Disziplinar-, Ermittlungs- und Strafverfahren sind nach § 353 d StGB verboten. Diese Vorschrift kann indes leicht umgangen werden, nämlich schon durch geringfügige textliche Veränderungen wie indirekte

Rede und durch leichte Modifikationen der Wortwahl. Das Verbot gilt im Übrigen nur so lange, wie der Akteninhalt noch nicht in der Hauptverhandlung erörtert worden ist oder das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

d) Kreis der Autoren klein halten

Wenn mehrere Kollegen zusammen an einem heiklen Thema arbeiten, bei dem mit juristischen Konsequenzen zu rechnen ist, sollte – wenn überhaupt – nur ein Autor genannt werden. Jeder zusätzlich Genannte haftet für den gesamten Inhalt eines Beitrags mit, auch wenn er nur Teile zugeliefert hat. Die Nennung mehrerer Autoren gibt klagenden Betroffenen häufig die Möglichkeit, durch Inanspruchnahme aller die Verfahrenszahl und damit auch die Rechtsverfolgungskosten zu erhöhen.

e) Abträgliche Berichterstattung nicht nur auf einen Vorwurf aufbauen

Ein letzter Punkt, der nicht immer umzusetzen ist, kann Schadensersatzrisiken reduzieren. Zunächst zur Beruhigung: Es kommt sehr selten vor, dass Verlage und Journalisten infolge einer Berichterstattung, die Rechtsverletzungen enthält, tatsächlich auch Schadensersatz im Sinne des Ausgleichs von Vermögensnachteilen (Umsatzeinbußen) leisten müssen. (Auf einem anderen Blatt stehen die von Prominenten eingeklagten Schmerzensgelder, die hier nicht weiter erörtert werden sollen). Schadensersatz kann nur verlangt werden, wenn infolge einer ganz bestimmten rechtsverletzenden Äußerung konkrete Einbußen eingetreten sind. Solche Einbußen muss der Betroffene beweisen, was in der Praxis ausgesprochen selten gelingt. Es gelingt insbesondere dann nicht, wenn ein Beitrag mehrere abträgliche Informationen enthält, von denen nur eine zu beanstanden war. Beispiel: Über ein Textilhandelsunternehmen wird gesagt, es vertreibe T-Shirts, die gesundheitsgefährdende Stoffe enthalten und überdies unter Einsatz von Kinderarbeit produziert worden seien. Wenn hier der Hinweis auf die Kinderarbeit nicht stimmte, die Gesundheitsgefährdung aber besteht, und wenn der Absatz des T-Shirts nach der Veröffentlichung einbricht, dürfte es dem Unternehmen kaum gelingen, wegen der einen Unwahrheit Schadensersatz durchzusetzen. Ihm könnte nämlich kaum widerlegbar entgegengehalten werden, dass der Absatzeinbruch vor allem auf den – zutreffend berichteten – Gehalt an gesundheitsgefährdenden Stoffen zurückzuführen ist.

Abschließend ein Disclaimer: Die Rechtsprechung zum Presserecht ist nicht einheitlich und stets im Fluss. Dass die vorstehenden Empfehlungen in zukünftigen Fällen in jeder Hinsicht „gerichtsfest“ sind, kann nicht versprochen werden. Sie basieren allerdings auf langjähriger Prozess Erfahrung und sorgfältiger Auswertung der einschlägigen Gerichtsentscheidungen.